

AUSZUGSWEISE ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHSTEN TÄTIGKEIT DES ERSTEN RECHNUNGSPRÜFERS

I Anhand des Formulars „Jahresrechnung“:

- Erstellung der Jahresrechnung nur auf amtlichem Formular (vgl. § 36e Abs. 1 TFLG 1196 iVm. § 9 Abs. 1 BuchfGesarV)
- Ist die Bilanzidentität gegeben (EB 31.12.JJ = AB 01.01. des Folgejahres) (vgl. § 9 Abs. 2 BuchfGesarV Verweis auf Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kurz GoB)
- Anfangs- und Endbestände (vgl. § 3 Abs. 1 BuchfGesarV)
Kontrolle der Bestandskonten auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Geldverkehrskonten, Sparbücher, Wertpapierdepots, Kassa und Kassabuch, FA-Konten.
- Voranschlag (§ 36e Abs. 1 TFLG 1996)
 - waren der Ausgaben durch den Voranschlag gedeckt
 - sind alle erwarteten Einnahmen gemäß Voranschlag eingelangt

II Anhand der Verrechnungsaufschreibungen:

- Kontrolle der Verrechnungsaufschreibungen (Journal, Kassabuch,...) (vgl. § 4 BuchfGesarV) insbesondere
 - gibt es zu allen Buchungen Belege
 - sind alle Eintragungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung insbesondere deutlich lesbar, vollständig, richtig und geordnet durchgeführt wurden
 - Eintragungen mit nichtentfernbaren Schreibmitteln vorgenommen und Leerräume ordnungsgemäß entwertet
 - wurden die Buchungen mit ihrem vollen Betrag im Journal vorgenommen
 - erfolgten keine Saldierung von Buchungen
 - Vollständigkeit Journal
 - bei nicht elektronischer Führung sind Seiten nummeriert und vollständig
 - bei elektronischer Führung – gibt es Hinweise auf Löschungen von Datensätzen oder Buchungen, sind die Belegnummern im Journal eindeutig fortlaufen

III Anhand der Verrechnungsunterlagen:

- Kontrolle der Verrechnungsunterlagen (Belegsammlung, Verträge,...) (vgl. § 5 BuchfGesarV) insbesondere
 - wurden alle Belege verbucht
 - sind die Belege fortlaufend nummeriert und abgelegt
 - wurden alle Belege den von der Agrarbehörde vorgegebenen Sachkonten zugeordnet
 - wurden inhaltgleiche Geschäftsfälle fortlaufend demselben Sachkonto zugeordnet
 - betragsmäßige Kontrolle, stimmen die zur Anweisung gelangten Beträge mit den Rechnungsbeträgen überein
 - wurden Skonti und besondere Zahlungsvereinbarungen (erweitertes Zahlungsziel,...) ausgenutzt
- Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (vgl. § 36f Abs. 2 TFLG 1996 iVm § 6 BuchfGesarV) insbesondere

- wurden alle eine Buchung auslösenden Vorgänge auf ihren Grund und Höhe vom Substanzverwalter geprüft und von seinem Stellvertreter auf der ihr zu Grunde liegenden Verrechnungsunterlage bestätigt.
 - bei vertraglichen Vereinbarungen – stimmt der Einzahlungsbetrag/Auszahlungsbetrag mit dem Vertrag überein
 - Bei gemischten Angelegenheiten (§ 36c Abs. 4 TFLG 1996) – liegt ein Beschluss des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vor?
 - Bei Angelegenheiten gemäß § 36d Abs. 2 TFLG 1996 – liegt ein Auftrag des Gemeinderates vor?
- Ausschließliche Durchführung von Buchungen auf Basis von Zahlungsanordnung (vgl. § 36f Abs. 2 TFLG 1996 iVm § 7 BuchfGebArV) insbesondere
 - ist die entsprechenden Klausel auf der Verrechnungsunterlage welche die Grundlage für die Zahlungsanordnung darstellt aufgebracht
 - ist die Zahlungsanordnung bestätigt
 - Bareinzahlungen (vgl. § 8 Abs. 4 BuchfGebArV)
Kontrolle der Einzahlungsbestätigung auf Richtigkeit der Verbuchung und deren Vollständigkeit (Namen des Einzahlers, Betrag, Zahlungsgrund, Ort und Tag der Einzahlung, eigenhändige Unterschrift des Einzahlers)
 - Barauszahlungen (vgl. § 8 Abs. 5 BuchfGebArV)
Kontrolle der Auszahlungsbestätigung auf Richtigkeit der Verbuchung und deren Vollständigkeit (Namen des Empfängers, Betrag, Zahlungsgrund, Ort und Tag der Auszahlung, eigenhändige Unterschrift des Empfängers)

IV Generelle Prüfung

- Zahlungsverkehr (vgl. § 8 Abs. 1 BuchfGebArV)
insbesondere
 - Wird der Zahlungsverkehr möglichst bargeldlos abgewickelt
 - Ist der Bargeldbestand möglichst niedrig, so dass notwendige und erwartungsgemäße Barzahlungen nicht überstiegen werden
- Spareinlagen (vgl. §10 BuchfGebArV)
Lauten Sparurkunden insbesondere Sparbücher auf den Satzungsgemäßen Namen der Agrargemeinschaft
- Prüfung des Anlagenverzeichnisses auf Vollständig- und Richtigkeit (vgl. § 4 Abs. 3 BuchfGebArV)

V Abgrenzung des Prüfungsumfangs des Rechnungsprüfers

Die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfers ist auf die Kontrolle der Verrechnungsaufschreibungen, Verrechnungsunterlagen, die Erstellung der Jahresrechnung sowie den Zahlungsverkehr beschränkt. Eine über die Punkte I. bis IV. dieses Schreibens hinausgehende Kontrolle der laufenden Geschäftstätigkeiten des Substanzverwalters in Bezug auf die Anbahnung eines Rechtsgeschäftes und dessen Zustandekommen fallen, sofern in den diesbezüglich rechtlichen Normierungen (z.B. TFLG 1996, Buchführungs- und GebArungsverordnung, Satzungen) nichts anderes bestimmt ist, nicht in die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.